

Preisbestimmungen zur Wärmelieferung der Stadtwerke Norderstedt

- für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 kW -

I. Wärmeentgelt

- (1) Für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme berechnen die Stadtwerke Norderstedt ein Wärmeentgelt, das sich zusammensetzt aus:
 - Arbeitspreis
 - Grundpreis
 - Verrechnungspreis
- (2) Der zu zahlende Arbeitspreis ist abhängig von der verbrauchten Wärmemenge.
- (3) Der zu zahlende Verrechnungspreis richtet sich nach der Größe und der Anzahl der verwendeten Wärmezähler.
- (4) Maßgeblich sind die „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Norderstedt“ (TAB Heizwasser) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis besteht aus einem Wärmefaktor, einem Energie- und einem Festpreisanteil und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{AP} = \text{Wärmefaktor} \times [\text{AP}_0 + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 6/3/3) + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 3/1/3) + \text{Festpreisanteil} + \text{Energiesteuer} + \text{CO}_2\text{-Abgabe} + \text{Speicherumlage}]$$

Es betragen:

der Wärmefaktor:	1,1875
der Grundarbeitspreis (AP ₀):	1,7429 Ct/kWh
der Festpreisanteil:	2,7347 Ct/kWh
die Energiesteuer (ESt):	0,5500 Ct/kWh
die CO ₂ -Abgabe in 2024:	0,7280 Ct/kWh
Speicherumlage in 2024:	0,1860 Ct/kWh

Auf die Energiesteuer geben wir eine uns gewährte Erstattung als Rabatt in Höhe von 0,3500 Ct/kWh weiter.

Somit ergibt sich folgende Formel für den Arbeitspreis:

$$\text{AP} = 1,1875 \times (1,7429 + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 6/3/3) + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 3/1/3) + 2,7347 + 0,5500 + 0,7280 + 0,1860)$$

Die Formelbestandteile „EEX 6/3/3“ und „EEX 3/1/3“ unterliegen der Fortschreibung. Sie finden ihren Ursprung in den Notierungen der Quartalsprodukte der EEX für das Marktgebiet Gaspool. Es werden

Mittelwerte der EEX-Notierungen nach den Zeiträumen 6/3/3 (Halbjahreszeitraum) und 3/1/3 (Quartalszeitraum) verwendet. Im Einzelnen ist dies für „EEX 6/3/3“ bei Anpassung

zum 01.01.: Mittelwert der Monate April bis September des Vorjahres,
zum 01.04.: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres,
zum 01.07.: Mittelwert der Monate Oktober des Vorjahres bis März dieses Jahres und
zum 01.10.: Mittelwert der Monate Januar bis Juni dieses Jahres,

sowie für die Anpassung „EEX 3/1/3“

zum 01.01.: Mittelwert der Monate September bis November des Vorjahres,
zum 01.04.: Mittelwert der Monate Dezember des Vorjahres bis Februar dieses Jahres,
zum 01.07.: Mittelwert der Monate März bis Mai dieses Jahres und
zum 01.10.: Mittelwert der Monate Juni bis August dieses Jahres.

Der Arbeitspreis wird kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

Zum besseren Verständnis und um die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Leitfaden erstellt, der auf der Homepage unter www.stadtwerke-norderstedt.de/privatkunden/fernwaerme/preise/ einsehbar ist.

III. Grundpreis

Der Grundpreis besteht aus einem Festpreisanteil und einem Anteil „I“, der über eine Indexierung einer Fortschreibung unterliegt, nach folgender Formel:

$$\text{GP} = 406,70 \times [0,6 + (0,4 \times I / 100,1)]$$

Es beträgt der Basisgrundpreis (GP₀): 406,70 EUR/a

Der Grundpreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Index „I“ beschreibt den Durchschnittspreisindex für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“, wie er in der Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – dort Nummer 3 – vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Er wird jährlich zum 01.10. angepasst. Es gilt der Mittelwert des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Basisindex in Höhe von 100,1 entspricht dem Wert aus 2018 zur Basis des Statistischen Bundesamtes im Jahre 2015 gleich 100.

IV. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis kommt bei jedem Zählpunkt zum Ansatz und beträgt 52,00 EUR/a. Dieser beinhaltet eine jährliche Messung und Abrechnung. Wird vom Kunden eine davon abweichende Abrechnung gewünscht, entstehen für Ihn zusätzlich folgende Kosten:

jährliche Abrechnung:	52,00 EUR/a
halbjährliche Abrechnung:	0,95 EUR/a
vierteljährliche Abrechnung:	2,85 EUR/a
monatliche Abrechnung:	10,45 EUR/a

V. Änderungen der Preisanpassungsformeln

- (1) Sollten Preisänderungsgrößen der vorgenannten Preisgleitklauseln zukünftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein oder sich durch Änderungen der Berechnungsmethoden nicht mehr als sachgerecht im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erweisen, werden die Stadtwerke Norderstedt die Preisanpassungsformeln durch eine vergleichbare, gleichwertige Formelbildung ersetzen.
- (2) Ändern sich die Kostenfaktoren bspw. durch Technologiefortschritt oder veränderten Brennstoffeinsatz zur Erzeugung der Wärme in erheblichem Maße, werden die Stadtwerke Norderstedt die Preisänderungsformeln entsprechend anpassen.
- (3) Sollten der Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Verordnungen einzelne Kostenpositionen oder Formelbestandteile beeinflussen, werden diese ab Beginn des Erlasses oder der Änderung gesenkt oder erhöht.
- (4) Die Stadtwerke Norderstedt werden die Kunden über vorstehende Anpassungen schriftlich informieren.

VI. Aktualisierung der Preise

- (1) Der Arbeitspreis mit den Komponenten „EEX 6/3/3“ und „EEX 3/1/3“ ändert sich vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Über die aktuellen Arbeitspreise informieren die Stadtwerke Norderstedt die Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden der anzusetzenden Preise.
- (2) Die nach Abschnitt II. verwendeten Börsennotierungen und die ermittelten Arbeitspreise sind zusätzlich auf www.stadtwerke-norderstedt.de/privatkunden/fernwaerme/preise/ veröffentlicht.
- (3) Die Grund- und Verrechnungspreise ändern sich jeweils zum 01.10. eines Jahres. Die Information der Kunden hierzu erfolgt parallel zur Information über die Arbeitspreisanpassung nach Absatz (1).
- (4) Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird (derzeit Basis 2015 = 100), gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

VII. Umsatzsteuer

Die Preise in den Abschnitten II. bis IV. verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Gegebenenfalls (temporär) reduzierte Steuersätze werden an die Letztverbrauchenden weitergegeben.